Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8169
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und Ihm selbst keinen zgemach geld zu geben,
und Verzehren, Nemlich soll Ihm auch
Gestattet werden ein Handlungen zu suchen
oder durch darnach des stückgiessens Fest.
doch mit erlaubnus und willen des Zeug
meisters.

Der 3. Artickel

Item Ob es sich begeb, das ein Büchsenmeister
Ein ein gesuch thun. es wer Vnder dem
Landes Fürsten, oder Vnder einem Herrschaft,
zu Zeug. so soll der Feldschreiber Sambt
seinem Stuckknecht nichts mit Ihm
zuschaffen haben. mit Keinem Büchsenmeist,
zu Vnd Keine Hand der Ihr tragen, denn
Allein der Zeugmeister soll Ihr darumb
straffen. Nach seinem Verbrechen Vnd
Nach gelegenheit seines Verfahrens

der